

Geschäftsweisung 4/2015

10.06.2015

Jobcenter Ludwigslust-Parchim

Geschäftszeichen: II-1311

Verteiler: alle Mitarbeiter des JC LWL-
PCH

Betreff:

**Inanspruchnahme von Leistungen auf Bildung und Teilhabe durch Kunden des
Jobcenters Ludwigslust-Parchim**

Inhaltsverzeichnis:

- I. Ausgangslage
- II. Zielsetzung der Geschäftsführung
- III. Entscheidung und Einzelaufträge
- IV. Inkrafttreten

I. Ausgangslage

Durch die Änderung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) vom 24.3.2011, Inkrafttreten zum 01.01.2011, wurde § 28 ff SGB II „Bedarfe für Bildung und Teilhabe“ neu eingefügt.

Träger dieser Leistungen und damit der Richtliniengeber ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim als kommunaler Grundsicherungsträger (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II). Das Jobcenter bearbeitet im Auftrag des Landkreises die Anträge auf Bildung- und Teilhabeleistungen.

Bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) handelt es sich um zusätzliche Bedarfe für SGB II-Kunden, die neben dem Regelbedarf erbracht werden, um Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Anspruchsgrundlagen für die BuT-Leistungen sind in § 28 Abs. 1 bis 7 SGB II zu finden. Die Erbringung der jeweiligen Leistungen ist in § 29 Abs. 1 bis 4 SGB II geregelt.

Leistungen für Bildung und Teilhabe sind nicht von der allgemeinen Antragstellung auf Regelbedarfe nach dem SGB II umfasst, sondern müssen gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 gesondert beantragt werden.

Durch den Landkreis und die Geschäftsführung des Jobcenters wurden in verschiedenen Veranstaltungen seit 2011 wie z.B. mit Schulleitern, Lehrern, Schulsozialarbeitern, Vereinen und Verbänden über die Möglichkeiten der BuT-Leistungen informiert.

Die Inanspruchnahme der Leistungen durch die SGB-II-Kunden ist zwar ansteigend, aber – auch nach Auffassung der Politik - noch nicht ausreichend.

Der Kreistag LWL-PCH hat am 09.04.2015 daher den Beschluss gefasst:

1. ... weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, dass die BuT-Leistungen durch **anspruchsberechtigte** Kinder vermehrt in Anspruch genommen werden,
2.
3. die Mitglieder der Trägerversammlung des JC LWL-PCH zu beauftragen, darauf hinzuwirken, die Beratung über Möglichkeiten des BuT weiter auszubauen,
4.

Im Jobcenter Ludwigslust Parchim beziehen aktuell **4.686 Kinder im Alter von 0 bis 15 Jahren** Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II in einer Bedarfsgemeinschaft.

Die Zahl der im Jobcenter gestellten Anträge auf BuT ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen. So wurden bis 31. Mai 2015 im Vergleich zum Vorvorjahreszeitraum 261 Anträge mehr gestellt, entspricht einer Steigerung von knapp 10%.

Nachstehende Tabelle macht die Entwicklung deutlich.

Gestellte Anträge auf BuT-Leistungen (§28 SGB II) im JC (ohne Schulbedarf nach § 28 Abs. 3)					
Leistungsart	31.05.2013	31.5.2014	31.5.2015	Delta zu 2013	Veränderung %
Ausflüge eintägig	178	177	214	36	20,2
mehrtägige Klassenfahrten	390	385	430	40	10,3
Schülerbeförderung	20	17	17	-3	-15,0
Lernförderung	36	48	66	30	83,3
Mittagessen Schüler	626	642	694	68	10,9
Mittagessen Kita	935	1071	1084	149	15,9
kulturelle Teilhabe	464	429	405	-59	-12,7
Gesamt	2649	2769	2910	261	9,9

Anmerkung: Die Zahl der im SGB II leistungsberechtigten **Kinder bis 15 Jahre** ist hingegen seit 2013 rückläufig (Mai 2013: 4.853, Mai 2015: 4.686, entspricht -3,5 %). Die Antragszahlen beziehen sich auf die Einzelleistungen nach dem BuT, nicht auf die Anzahl der Kinder, für die Leistungen begehrt werden.

II. Zielsetzung der Geschäftsführung

Trotz der positiven Entwicklung bei den Antragstellungen auf BuT-Leistungen im Jobcenter ist das erreichte Niveau noch weiter entwicklungsfähig.

Es gilt – auch entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 09.04.2015 – noch mehr Öffentlichkeits- und Überzeugungsarbeit bei den Kunden zu betreiben, um eine noch größere Akzeptanz und Kenntnis der möglichen BuT-Ansprüche zu erreichen.

Daher ist unabdingbar, dass verwaltungsseitig im Jobcenter weiterhin alles getan wird, die Kunden bei den Antragstellungen zu unterstützen.

Jeder anspruchsberechtigte Kunde muss Kenntnis von der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen haben und soll wissen, wo bzw. wie/ unter welchen Anspruchsvoraussetzungen er diese rechtzeitig beantragen kann.

Dabei kommen der unverzüglichen Bearbeitung der gestellten Anträge durch die Mitarbeiter des Bereiches BuT und der kompetenten Beratung durch die Mitarbeiter in den Eingangszonen, die persönlichen Ansprechpartner in der Arbeitsvermittlung sowie durch Bearbeiter von Anträgen auf Grundsicherungsleistungen eine hohe Bedeutung zu.

Neben der persönlichen Ansprache bzw. Information der Kunden im Beratungsalltag ist die Öffentlichkeitsarbeit des Jobcenters in Abstimmung mit dem Bereich Soziales beim Landkreis weiter zu professionalisieren.

III. Entscheidung und Einzelaufträge

Folgende Festlegungen mit dem Ziel der Verbesserung der Inanspruchnahme der BuT-Leistungen werden durch die Geschäftsführung getroffen:

a. Mitarbeiter des Bereiches BuT – **verantwortlich: Teamleitung BuT**

- Versendung eines Informationsblattes über Neubeantragung von BuT-Leistungen mit jedem Bewilligungsbescheid BuT
- Einhaltung von Bearbeitungszeiten von durchschnittlich 14 Tagen
- Vorbereitung von Veröffentlichungen zum BuT im Landkreisboten (mindestens einmal jährlich) und in den Amts- bzw. Stadtanzeigern in Abstimmung mit dem Landkreis, FD 50/ Pressestelle
- Vorbereitung von allgemeinen Pressemitteilungen zum BuT in Abstimmung mit dem Landkreis, FD 50/ Pressestelle
- Bereitstellung von Flyern sowie Aushängen zum BuT (ggf. auch in anderen Sprachen, soweit verfügbar)

b. Persönliche Ansprechpartner des Bereiches Markt und Integration – **verantwortlich: jeweilige Teamleitung M&I**

- die persönlichen Ansprechpartner thematisieren regelmäßig in den Beratungsgesprächen Bildung- und Teilhabeleistungen, erinnern die Kunden an die rechtzeitige Beantragung, stellen ggf. Anträge zur Verfügung und helfen vor Ort beim Ausfüllen des Antrages bzw. halten bei Bedarf Rücksprache mit dem Bereich BuT

c. Mitarbeiter der Leistungsbereiche – **verantwortlich: jeweilige Teamleitung ANL**

- die Mitarbeiter der Leistungsbereiche, insbesondere der Antragsannahme beraten im Rahmen der Kundengespräche zur Antragstellung auf BuT-Leistungen (bei Erst- und Folgeantrag)

d. Mitarbeiter der Eingangszonen/ Kundenportale/ Servicecenter – **verantwortlich jeweilige Teamleitung EZ**

- beraten Kunden bei persönlichen Vorsprachen zu BuT-Leistungen, erinnern an die Neu- bzw. Weiterbeantragung
- geben Anträge auf BuT-Leistungen aus
- stellen Informationsmaterial zu BuT für Kunden zur Verfügung

Die verantwortlichen Teamleitungen kommunizieren diese Geschäftsweisung sowie die Einzelaufträge zeitnah in ihren Dienstbesprechungen.

Im Rahmen der Fachaufsicht (insbes. bei Hospitationen) ist die Einhaltung der Festlegungen laufend zu prüfen und ggf. nachzusteuern.

IV. Inkrafttreten und Nachhaltung

Die Geschäftsweisung tritt ab sofort in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit fort.

Durch die verantwortliche Teamleitung des BuT-Teams ist der Geschäftsführung die Entwicklung der gestellten BuT-Anträge nach Einzelleistungen quartalsweise – bis zum 10. des auf ein Quartalsende folgenden Monats - zu berichten.

Parchim, d. 10.06.2015

Hagen Liedtke
Geschäftsführer

Sigrid Müller
stellv. Geschäftsführerin/ Bereichsleiterin 51